

Name	Wert
> ID1	78
GEMEINDE	Geislingen
GEMARKUNG	Geislingen
GEMARKUNG_NR	7960
FLUR	
FLUR_NR	0
PLANUNGSTRAEGER	
PLANNAME	Giebel II
AENDERUNG	0
AENDERUNG_BEM	
PLANART	2000 Qualifizierter Bplan
GENEHMIGUNGSDATUM	12.06.1978 00:00:00
INKRAFTTRETENSDATUM	23.06.1978 00:00:00
RECHTSSTAND	4000 Rechtskraft
FASSUNG_BAUNVO	50 - BauNVO, in Kraft getreten am 01.10.1977
DOKUMENT_SATZUNG	Y:\Warehouses\BPlan\Anlagen\7960_19780612_Giebel II Satzung 0.pdf
DOKUMENT_ORIGINALPLAN	Y:\Warehouses\BPlan\Anlagen\7960_19780612_Giebel II Plan 0.pdf
DOKUMENT_TEXTL_FESTSETZUNG	Y:\Warehouses\BPlan\Anlagen\7960_19780612_Giebel II Textfest 0.pdf
DOKUMENT_BAUVOERSCHRIFT	Y:\Warehouses\BPlan\Anlagen\Kein Dokument vorhanden.pdf
DOKUMENT_LEGENDE	Y:\Warehouses\BPlan\Anlagen\7960_19780612_Giebel II Legende 0.pdf
NAME	Y:\Warehouses\BPlan\BPlan_Raster\7960_19780612_Giebel II Geoplan 0.tif

Stadt Geislingen
Zollernalbkreis

Satzung über die Aufstellung des Bebauungsplanes "Giebel II"
Markung Geislingen, vom 24. März 1976 i.d.F. v. 25. August 1976

Auf Grund der §§ 1, 2 und 8 bis 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341), der §§ 111 Abs. 1 und 5 und 112 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i.d.F. vom 20. Juni 1972 (Ges. Bl. S. 351) i.V. mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) i.d.F. vom 22. Dezember 1975 (Ges. Bl. 1976 S. 1) hat der Gemeinderat am 24. März 1976/25. August 1976 den Bebauungsplan "Giebel II" als Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem vom Büro Burkhard, Reutlingen, am 16.10.1975 gefertigten und durch das Ingenieurbüro Albert Mauthe, 7460 Balingen-8, am 24.03.76 geänderten Lageplan durch schwarze gestrichelte Umrandung gekennzeichnet.

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplanes

(1) Dieser Bebauungsplan besteht aus:

1. dem vom Büro Burkhard, Reutlingen, am 16.10.1975 gefertigten und durch das Ingenieurbüro Albert Mauthe am 24.03.1976 geänderten Lageplan i.M. 1 : 500 mit den darin durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text (i.d.F. des Beschlusses vom 05.06.1976) enthaltenen Festsetzungen sowie den vom Ingenieurbüro Albert Mauthe am 17.08.1976 gefertigten Lageplänen "Aufzuhebende Festsetzungen" und "Geplante Festsetzungen" i.M. 1 : 500,
(Anlage 2, 2 a u. 2 b)
2. dem Straßenplan, gefertigt vom Ingenieurbüro Albert Mauthe, 7460 Balingen-8, am 16.10.1975 i.M. 1 : 500,
(Anlage 3)
3. den Längenschnitten Straßen "A", "B" und "C", gefertigt vom Ingenieurbüro Albert Mauthe, 7460 Balingen 8, am 16. 10. 1975 i.M. 1 : 500/50,
(Anlage 4)
4. den kennzeichnenden Querschnitten Straßen "A", "B" und "C" i.M. 1 : 100, gefertigt vom Ingenieurbüro Albert Mauthe, 7460 Balingen 8, am 16.10.1975.
(Anlage 5)

(2) Dem Bebauungsplan sind Begründungen als besondere Anlagen 6 und 7 beigelegt.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 112 LBO handelt, wer den aufgrund des § 111 LBO erlassenen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

7465 Geislingen, den 24. März 1976/25. August 1976

gez. Ginter
Bürgermeister

Vorstehender Bebauungsplan "Giebel II" wurde vom Landratsamt Zollernalbkreis mit Erl. vom 12.06.1978 Nr. 311.1-612.21 Kr/He genehmigt.
Die Genehmigung wurde am 23.06.1978 öffentlich bekanntgemacht.

7465 Geislingen, den 23. 06. 1978



Bürgermeisteramt:

Ginter

Der Gemeinderat hat am 10.10.73
die Aufstellung des Bebauungsplanes
beschlossen.

Der Bebauungsplan ist nach § 11 BBauG
mit Verfügung vom 12.06.78
des Landratsamtes ZAK.....
genehmigt worden.



Geislingen den 19.06.78
Bürgermeisteramt:
Wann

Der Gemeinderat hat am 5.12.73/13.02.74
den Bebauungsplan als Entwurf be-
schlossen.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie
Ort und Zeit seiner öffentlichen Aus-
legung nach § 12 BBauG sind am 23.06.78
ortsüblich bekanntgemacht worden.



Geislingen den 23.06.78
Bürgermeisteramt:
Wann

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat über
die Dauer eines Monats vom 10.11.75
bis 10.12.75 je einschließlich
öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der
öffentlichen Auslegung sind am 31.10.75
ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der Gemeinderat hat am 24.03.76
den Bebauungsplan nach § 10 BBauG als
Satzung beschlossen.



GEMEINDE

GEISLINGEN

geändert am 24.03.76:
Diplomingenieur
Albert Walthe
Büro für Bauingenieurwesen
746 Balingen-Ostdorf

ZOLLERNALBKREIS

BEBAUUNGSPLAN

GIEBEL II

M 1:500

FORM. 126/85
QM. 1,07
GEZ.
GEF.

Burkard
16.10.75

BURKARD BÜRO FÜR STADTEBAU, SANIERUNG
UND ORTSBAUBERATUNG · TEL. 35312
741 REUTLINGEN · KAISERSTR. 58
RAINER BURKARD DIPLOMINGENIEUR UND STAATLICH GEPR. BAUINGENIEUR



Genehmigt
 Bellingen, den 12. JUNI 1978
 Landratsamt
 Krautler
 Oberamtsrat

BEBAUUNGS-PLAN M 1:500

Zeichenerklärung:

1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1a + 1b Bldg., § 1 Abs. 2 + 3 BauNVO	I 04 05 U
1.1 Reine Wohngebiet § 3 BauNVO	
2. Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 Bldg., § 16 + 17 BauNVO	o
2.1 Zahl der Vollgeschosse - Höchstgrenze	SD 25-35*
2.2 Grundflächenzahl	K 50
2.3 Geschossflächenzahl	
2.4 Untergeschosse	
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen § 9 Abs. 1 Nr. 1b Bldg., § 22 + 23 BauNVO	
3.1 Offene Bauweise	
3.2 Baugrenze	
3.3 Baulinie	
3.4 Baugestaltung	
3.4.1 Satteldach	
3.4.2 Dachneigung	
3.4.3 Kniestock	
3.4.4 Firstrichtung	
3.4.5 Richtung der Gebäude Haupt- und Nebenrichtung	
4. Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 2 + 3 Bldg.	
4.1 Fahrbahn	
4.2 Gehweg	
4.3 Öffentliche Parkflächen	
4.4 Straßenbegrenzungslinie	
4.5 Sichtflächen	
5. Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 8 Bldg.	
5.1 Parkanlage	
6. Sonstige Darstellungen und Festsetzungen	
6.1 Flächen für Stellplätze oder Garagen § 9 Abs. 1 Nr. 16 + 12 Bldg.	
6.2 Umformstation	
6.3 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung § 10 Abs. 4 BauNVO	
6.4 Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 Bldg.	
6.5 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 Abs. 5 Bldg.	
7. Füllschemata der Nutzungsbezeichnungen	

Gemeinde Geisingen
 Zollernalbkreis
 Bebauungsplan "Giebel II"
 Planungs- und Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
 In Ergänzung zum Lageplan M = 1 : 500 wird folgendes festgesetzt:

1. Planungsrechtliche Festsetzungen:
 (§ 9 Abs. 1 Bldg. und §§ BauNVO)

1.1 Bauliche Nutzung:
 1.11 Art der baulichen Nutzung (§§ 1 - 15 BauNVO) s. Eintragungen im Lageplan
 1.12 Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 - 21 BauNVO)
 1.13 Vollgeschosse
 Die Zahl der Vollgeschosse ergibt sich aus den Eintragungen im Lageplan.
 1.2 Bauweise (§ 22 BauNVO)
 1.21 Offene Bauweise § 22 Abs. 2 BauNVO
 1.3 Stellung der Gebäude und Firstrichtung § 9 Abs. 1 Nr. 1b Bldg. s. Eintragungen im Lageplan
 1.4 Doppelgaragen sind auf den im Lageplan ausgewiesenen Flächen zu erstellen.
 Einzelgaragen sind an das Hauptgebäude anzubinden. Freistehende Einzelgaragen sind unzulässig.
 1.5 Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sind soweit es selbständige Gebäude betrifft unzulässig.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen:
 (§ 111 LBO)

2.1 Dachform und Dachneigung:
 Hauptgebäude: Satteldach 25° - 35°
 Garagen: Flachdach 0°
 Anbauten/Garagenentwürfe als Flachdachdach oder in die Dachform der Neigung des Hauptgebüdes einbezogen. Sie dürfen nicht höher als 2,00 m über die Dachhöhe des Hauptgebüdes ausragen.
 2.2 Dachdeckung:
 Flachdach: Kiesdach
 2.3 Dachaufbauten sind nicht erlaubt.

2.4 Ein Kniestock ist nur bei 1-geschosiger Bauweise mit einem Vollgeschoss zulässig, nicht bei 1 u. 10
 2.5 UG-Garagen sind nur zulässig, wenn eine ebene Zufahrt hergestellt werden kann.
 Ausfahrten für Abfahrten mit über 5 % Gefälle sind nicht zulässig. UG-Garagen sind nur im unmittelbaren unter dem EG liegenden UG zulässig. Vor den Garagen bzw. Stellplätzen ist ein Stauraum von 5,0 m einzuhalten.
 2.6 Erdgeschossfußbodenhöhe
 Bei der Bauweise 1-geschosig darf die Traufhöhe (Schnitt Außenwand/Dachhaut) am tiefsten zulässigen Schnittpunkt des Gebäudes mit dem natürlich gewachsenen Gelände max. 4,30 m betragen.
 Bei der Bauweise 1 u. 10 darf die Traufhöhe (Schnitt Außenwand/Dachhaut) am tiefsten zulässigen Schnittpunkt des Gebäudes mit dem natürlich gewachsenen Gelände max. 6,00 m betragen. Nach Fertigstellung darf das Gelände nicht höher als 2-geschosig in Erscheinung treten.

Hinweise:
 Auffüllungen und Abgrabungen auf dem Baugrundstück dürfen den natürlichen Geländeverlauf nicht wesentlich verändern und müssen auf dem eigenen Grundstück beendet sein.
 Fassadenfarbgestaltung der Gebäude:
 Helle Putzfarben sind möglichst zu vermeiden. Dunkle, gedeckte Farbtöne sind anzustreben, sodass die Gebäude sich unauffällig in die Landschaft einordnen. (rustikale Materialien sind anzustreben)

geändert M. Bauhof des Gemeindebauamt vom 24.03.76
24.05.1978 Geisingen, den 24.03.76
Baugemeinschaft: Krautler

geändert M. Bauhof des Gemeindebauamt vom 24.03.76
24.05.1978 Geisingen, den 24.03.76
Baugemeinschaft: Krautler



Der Gemeinderat hat am 20.06.77 die Anstellung des Bebauungsplanes beschlossen.	Der Bebauungsplan ist nach § 11 Bldg. mit Verfügung vom 24.06.77 des Landratsamtes 24.06.77 genehmigt worden.
Der Gemeinderat hat am 22.11.77 den Bebauungsplan als Entwurf beschlossen.	Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Anstellung des Bebauungsplanes nach § 12 Bldg. sind am 22.11.77 ortsbüchlich bekannt gemacht worden.
Der Entwurf des Bebauungsplanes hat über die Dauer eines Monats von 11.12.77 bis 11.01.78 öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 11.12.77 ortsbüchlich bekannt gemacht worden.	Der Gemeinderat hat am 22.01.78 den Bebauungsplan nach § 10 Bldg. als Entwurf beschlossen.
Der Entwurf des Bebauungsplanes hat über die Dauer eines Monats von 11.12.77 bis 11.01.78 öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 11.12.77 ortsbüchlich bekannt gemacht worden.	Der Gemeinderat hat am 24.03.76 den Bebauungsplan nach § 10 Bldg. als Entwurf beschlossen.

GEMEINDE GEISINGEN
 ZOLLERNALBKREIS
 BEBAUUNGSPLAN GIEBEL II

FORM. 126/85
 QM. 1,07
 GEZ.
 GEF.

BURKARD BORO FDK STADTBAU, SANIERUNG UND ORTSBAUERATUNG - TEL. 35212
 741 RUTTLINGEN - KASSELSTR. 98
 SAHR BURKARD DYPHOHNENHOF UND STRAUSS-GPPE BAUGEMEINDE

Gemeinde Geislingen

Zollernalbkreis

Bebauungsplan "Giebel II"

Planungs- und bauordnungsrechtliche Festsetzungen

In Ergänzung zum Lageplan M = 1 : 500 wird folgendes festgesetzt:

1. Planungsrechtliche Festsetzungen:

(§ 9 Abs. 1 BBauG und §§ BauNVO)

1.1 Bauliche Nutzung:

1.11 Art der baulichen Nutzung (§§ 1 - 15 BauNVO)
s. Eintragungen im Lageplan

1.12 Maß der baulichen Nutzung (§§ 16- 21 BauNVO)

1.13 Vollgeschoße
Die Zahl der Vollgeschoße ergibt sich aus den Eintragungen im Lageplan.

1.2 Bauweise (§ 22 BauNVO)

1.21 Offene Bauweise § 22 Abs. 2 BauNVO

1.3 Stellung der Gebäude und Firstrichtung § 9 Abs. 1 Nr. Ib BBauG s. Eintragungen im Lageplan

1.4 *Doppel* Garagen sind auf den im Lageplan ausgewiesenen Flächen zu erstellen.
~~Einzelgaragen sind an das Hauptgebäude anzubinden. Freistehende Einzelgaragen sind unzulässig.~~ *x) gültig!*

1.5 Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sind soweit es selbständige Gebäude betrifft unzulässig.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen:

(§ 111 LBO)

2.1 Dachform und Dachneigung:

Hauptgebäude: Satteldach 25° - 35°
Garagen: Flachdach 0°

Angebaute Garagen entweder als Flachdachdach oder in die Dachform- und -neigung des Hauptgebäudes einbezogen. Sie dürfen talseits nicht höher als 3,50m (bis Oberkante Traufe) in Erscheinung treten. *o)*

2.2 Dachdeckung: Satteldach: Ziegel engob.

Flachdach: Kiesdach

2.3 Dachaufbauten sind nicht erlaubt.

2.4 Ein Kniestock ist nur bei 1-geschoßiger Bauweise mit einem Vollgeschoß zulässig, nicht bei I u. IU

2.5 UG-Garagen sind nur zulässig, wenn eine ebene Zufahrt hergestellt werden kann.
Ausgrabungen für Abfahrten mit über 5 % Gefälle sind nicht zulässig. UG-Garagen sind nur im unmittelbar unter dem EG liegenden UG zulässig. Vor den Garagen bzw. Stellplätzen ist ein Stauraum von 5,0 m einzuhalten.

2.6 Erdgeschoßfußbodenhöhe
Bei der Bauweise I-geschoßig darf die Traufhöhe (Schnitt Außenwand/Dachhaut) am tiefsten talseitigen Schnittpunkt des Gebäudes mit dem natürlich gewachsenen Gelände max. 4,30 m betragen.

Bei der Bauweise I u. IU darf die Traufhöhe (Schnitt Außenwand/ Dachhaut) am tiefsten talseitigen Schnittpunkt des Gebäudes mit dem natürlich gewachsenen Gelände max. 6,00 m betragen. Nach Fertigstellung darf das Gebäude nicht höher als 2-geschoßig in Erscheinung treten.

Hinweise:

Auffüllungen und Abgrabungen auf dem Baugrundstück dürfen den natürlichen Geländeverlauf nicht wesentlich verändern und müssen auf dem eigenen Grundstück beendet sein.

Fassadenfarbgestaltung der Gebäude:

Helle Putzfarben sind möglichst zu vermeiden. Dunkle, gedeckte Farbtöne sind anzustreben, sodaß die Gebäude sich unauffällig in die Landschaft einordnen. (rustikale Materialien sind anzustreben) *x)*

x) geändert lt. Beschluß des Gemeinderats vom 24.03.76.

*7465 Geislingen, den 24.03.76
Bürgermeisteramt:
W. Mann*



o) geändert lt. Beschluß des Gemeinderats v. 12.06.76. Bürgermeisteramt.



Zeichenerklärung:

1. Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1a + 1h BBauG, § 1 Abs. 2 + 3 BauNVO

1.1 Reines Wohngebiet

§ 3 BauNVO



2. Maß der baulichen Nutzung

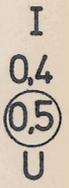
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG, § 16 + 17 BauNVO

2.1 Zahl der Vollgeschosse - Höchstgrenze

2.2 Grundflächenzahl GRZ

2.3 Geschossflächenzahl GFZ

2.4 Untergeschoss U



3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG, § 22 + 23 BauNVO

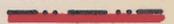
3.1 Offene Bauweise



3.2 Baugrenze



3.3 Baulinie



3.4 Baugestaltung

Satteldach

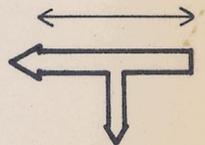
Dachneigung

Kniestock

Firstrichtung

Richtung der Gebäude Haupt- und Nebenrichtung

SD
25-35°
K 50



4. Verkehrsflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 + 3 BBauG

4.1 Fahrbahn



4.2 Gehweg



4.3 Öffentliche Parkflächen



4.4 Straßenbegrenzungslinie



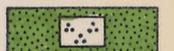
4.5 Sichtflächen



5. Grünflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG

5.1 Parkanlage

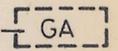


6. Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

6.1 Flächen für Stellplätze oder Garagen

§ 9 Abs. 1 Nr. 1e + 12 BBauG

Garagen

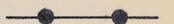


6.2 Umformerstation



6.3 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

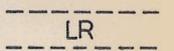
§ 16 Abs. 4 BauNVO



6.4 Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG

Leitungsrecht



6.5 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

§ 9 Abs. 5 BBauG



7. Füllschema der Nutzungsschablone

BAUGEBIET	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
KNIESTOCK	BAUWEISE
DACHFORM, DACHNEIGUNG	